

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausgabe 2017 | v1.71

Einleitung

¹ Mit den Begriffen »Kunde« und »Kunden« sind gleichermaßen weibliche, männliche sowie juristische Personen und Gemeinschaften gemeint.

² Mit dem Begriff »Mitarbeiter« sind gleichermaßen weibliche und männliche Personen gemeint.

³ Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden/Mitarbeiter und dem Filmstudio, nachfolgend »Clato Pictures« genannt.

⁴ Die nachfolgenden Regelungen, gelten für alle Dienstleistungsbereiche sowie Mitarbeiterverhältnisse von Clato Pictures.

⁵ Eventuelle spezielle Regelungen oder Vereinbarungen, gehen auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

1. Leistungsumfang

¹ Der von Clato Pictures angebotene Leistungsumfang wird auf der Internetseite von Clato Pictures und in diesen AGB genauer erläutert.

² Clato Pictures behält sich vor, den Leistungsumfang jederzeit zu ändern.

³ Clato Pictures entscheidet eigenmächtig über die Annahme von Aufträgen.

2. Gebühren

¹ Die von Clato Pictures angebotenen Dienstleistungen sind Gebührenpflichtig. Der Kunde anerkennt die geltenden Gebühren als verbindlich.

² Clato Pictures behält sich vor, für seine Dienstleistungen jederzeit Gebühren zu erheben, bzw. bestehende Gebühren zu ändern und diese dem Kunden aufzuerlegen.

³ Der Kunde verpflichtet sich, die entstandenen Gebühren, innerhalb von 20 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu begleichen.

⁴ Die Gebühren können durch Product placement verringert werden. Punkt 20.1 ist zu beachten.

⁵ Bereits beim 2ten Filmauftrag hat der Kunde Anrecht auf einen Kundenrabatt, in der Höhe von 10%. Dies kann den normalen Rabatt beeinflussen.

⁶ Clato Pictures untersteht nicht der MwSt.

3. Sorgfaltspflicht

¹ Clato Pictures verpflichtet sich zur ordnungsgemässen und sorgfältigen Erledigung der Aufträge.

² Clato Pictures behält sich vor, für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auch bei Dritten einzuholen.

³ Clato Pictures behält sich ausserdem vor, zu fremdsprachigen Unterlagen eine Übersetzung anzufordern. Diese muss kostenlos, vollständig, zeitnah und ohne Widerspruch überreicht werden.

4. Datenschutz

¹ Natürliche oder juristische Personen die mit Clato Pictures korrespondieren nehmen zur Kenntnis, dass projektbezogene Daten zur Qualitätssicherung bearbeitet werden.

² Clato Pictures ist verpflichtet die in seinen Möglichkeiten stehenden, technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen des Datenschutzes zu entsprechen.

³ Auskunfts- und Berichtigungsersuchen sind nach Datenschutzgesetz schriftlich an Clato Pictures zu richten.

⁴ Daten werden für 10 Jahre auf einem verschlüsselten Speichermedium oder weggesperrt verwahrt.

⁵ Informationen in E-Mails sind nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollte eine E-Mail fälschlicherweise versendet worden sein, ist der Absender zu informieren und die E-Mail umgehend zu löschen, ohne Kopien zu erstellen.

4.1 Datenschutz Mitarbeiter

¹ Die Mitarbeiter nehmen zur Kenntnis, dass Clato Pictures persönliche Daten sammelt.

² Die Mitarbeiter können in ihre eigenen Daten jederzeit Einsicht verlangen.

³ Clato Pictures verpflichtet sich die Daten nicht an Dritte weiter zu geben, den Namen ausgeschlossen.

⁴ Clato Pictures verpflichtet sich ebenso, die Daten des Mitarbeiters nach Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses, so weit wie vereinbart zu vernichten.

4.2 Datenschutz Fremdpersonen

¹ Bildmaterial von Clato Pictures, auf dem Fremdpersonen zu sehen sind, wird nicht veröffentlicht, ausser mit deren Zustimmung.

² Ausnahmefälle können von der Studioleitung genehmigt werden.

4.3 Daten- und Rechteübermittlung

¹ Die Übermittlung von Daten wird via physischem Speichermedium oder via Online-Transfer abgewickelt. Dieser erfolgt auf gesichertem und SSL verschlüsseltem Weg.

² Rechte an erzeugtem Filmmaterial liegen bei Clato Pictures. Dem Kunden werden die Rechte angeboten und bei Zustimmung übergeben.

³ Für die Rechteübermittlung ist ein in schriftlicher Form gehaltener Vertrag aufzusetzen.

⁴ Die Rechteübermittlung kann mit einer Bearbeitungsgebühr belegt werden.

5. Offerte

¹ Eine Offerte ist keine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und Clato Pictures. Es darf sich nicht auf die berechneten Werte gestützt werden.

² Das Offerten Formular kann seitens Clato Pictures jederzeit geändert werden. Beanstandungen werden ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen.

³ Für die Funktionalität des Formulars auf der Webseite, wird keine Garantie übernommen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten. Die Werte werden nicht gespeichert oder versendet.

⁴ Clato Pictures verpflichtet sich nach der Erstellung einer Offerte, die Konditionen für diesen Auftrag für ein Jahr nicht mehr zu ändern.

6. Dienstleistungen

¹ Die Dienstleistungen von Clato Pictures bestehen aus zwei Bereichen und sind in deren jeweiliger Form nicht anfechtbar.

² Filmproduktion. Diese kennt in diverse Formen.

³ Cinematic Photo. Kurzform: CineP

7. Verkauf

¹ Clato Pictures behält sich vor, jederzeit Änderungen an den Artikel sowie deren Konditionen vorzunehmen.

² Der Verkauf von gebrauchtem Equipment von Clato Pictures, erfolgt einschliesslich aber nicht ausschliesslich über www.online-inserate.ch. Deren Liefer- und Bezahlkonditionen sind zu beachten.

³ Wird Equipment an Clato Pictures verkauft, ist der Verkäufer verpflichtet, alle Mängel wahrheitsgemäss aufzulisten. Werden Mängel verschwiegen, kann Clato Pictures einen Teilbetrag und eine Geldstrafe fordern.

7.1 Store

¹ Clato Pictures bestätigt, dass jeder Artikel der im Store angeboten wird, unter dem Copyright von Clato Pictures steht und somit nicht weiterbearbeitet werden darf, mit Ausnahme der ausdrücklichen, schriftlichen Erlaubnis seitens Clato Pictures.

² Die von Clato Pictures produzierten Filme können hier erworben werden. Punkt 19.1 ist zu beachten.

³ Für den Online Stream wird der Link nach der Zahlungsabwicklung per Email versendet.

⁴ Der Streamingdienst ist nicht verbindlich festgelegt.

7.2. Merchandising

¹ Jeder Artikel wird durch Clato Pictures erstellt und verwaltet. Die Designs unterstehen dem Copyright von Clato Pictures.

² Die Administration erfolgt durch sprd.com AG. Dies beinhaltet die Abrechnung der Zahlungen, sowie die Herstellung und den Versand der Artikel.

³ Jeder Mitarbeiter von Clato Pictures hat das Recht 10% günstiger einzukaufen. Der ausstehende Betrag wird von Clato Pictures zurückerstattet.

8. Equipment mieten / vermieten

¹ Auf Anfrage vermietet Clato Pictures sein Equipment.

² Der Kunde verpflichtet sich die geliehenen Produkte vollständig, sauber und unversehrt in dem festgelegten Zeitrahmen zurückzugeben.

³ Kann der Kunde das Produkt nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben, muss er einen Wertersatz und eine Entschädigungsgebühr leisten.

⁴ Entspricht das geliehene Produkt nicht der Vorstellung des Kunden, kann es innert zwei Tagen kostenlos retourniert werden. Bei Ablauf dieser Frist muss die volle Mietgebühr bezahlt werden.

⁵ Die Produkte können im Falle eines Verlustes nicht ersetzt werden.

⁶ Wird ein gültiger Drehplan vorgewiesen, werden nur die Drehtage verrechnet. Dabei wird die Mietdauer auf maximal sieben Tage zusätzlich beschränkt.

⁷ Preisreduktionen für längere Mietzeiten sind nach Absprache schriftlich festzulegen.

⁸ Die Mietgebühren sind verbindlich festzulegen.

⁹ Wenn Clato Pictures Equipment mietet, verpflichtet es sich, alles komplett und unbeschädigt zurück zu geben. Die Mietkosten werden in der vorgegebenen Frist beglichen. Alle weiteren Regelungen unterstehen den Konditionen des Anbieters.

9. Widerrufsrecht

¹ Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Kann der Kunde diese ganz oder nur Teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er Wertersatz leisten.

² Dieses Widerrufsrecht gilt für den Store und die Dienstleistungen von Clato Pictures.

³ Filmaufträge können bis zu zwei Wochen vor Drehbeginn widerrufen werden. Die Kosten die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, übernimmt vollumfänglich der Kunde. Dies beinhaltet auch alle, im offerierten Budget enthaltenen Werte.

⁴ Produkte, welche Clato Pictures gekauft hat oder der Kunde Produkte, ggf. gegen eine Entschädigung Clato Pictures überlässt, sind davon ausgeschlossen.

⁵ Wenn Filmaufträge zu spät widerrufen werden, wird eine zusätzliche Gebühr verrechnet.

10. Sponsoren

¹ Mit dem Begriff »Sponsor« sind gleichermaßen weibliche, männliche sowie juristische Personen und Gemeinschaften gemeint, welche einen Unterstützungsbeitrag an Clato Pictures leisten.

² Sponsoren haben das Recht im Abspann des gesponserten Films, namentlich oder mit einem Logo als Associate Producer erwähnt zu werden.

³ Clato Pictures setzt den Beitrag selbständig oder gemäss dem Wunsch des Sponsors, für seine Filmprojekte ein. Nachträgliche Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

⁴ Der Sponsor hat zu den Events von Clato Pictures freien Zutritt.

⁵ Der Sponsor kann an Events Werbung kostenfrei zeigen. Dies als Foto, Video oder in gedruckter Form. Clato Pictures entscheidet über die Menge. Weitere Werbung wird mit einer Gebühr belegt.

⁶ Der Sponsor hat jederzeit kostenlosen Zutritt ans Set, sofern er die Produktionsarbeiten nicht beeinträchtigt.

⁷ Clato Pictures bietet dem Sponsor an, in das Original Drehbuch, nachfolgend »Skript« genannt, einzusehen. Der Sponsor besitzt nicht das Recht Änderungen am Skript vorzunehmen.

11. Mitarbeiterrecht

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten von allen Mitarbeitern.

11.1 Employment contract (Vertrag)

¹ Die Studioleitung hat einen Arbeitsvertrag zu unterzeichnen, ausser Co-Produzenten. Mit solchen ist eine mündliche Vereinbarung zu treffen.

² Dieser regelt den Arbeitsbeginn und das Arbeitsende, sowie die jeweilige auszuübende Funktion.



³ Der Arbeitsvertrag muss sowohl die Kontaktangaben beider Parteien sowie eine gültige Unterschrift der Studioleitung beinhalten.

⁴ Mit dem Arbeitsvertrag können spezielle Regelungen vereinbart werden, welche die AGB ergänzen.

⁵ Der Arbeitsvertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer es wünscht oder ein einstimmiger Beschluss der Studioleitung vorliegt.

⁶ Werden die im Arbeitsvertrag festgelegten Konditionen nicht eingehalten, entscheidet Clato Pictures eigenmächtig über das weitere Vorgehen.

⁷ Mitarbeiter von Clato Pictures unterstehen während ihres Vertragsverhältnisses dem Konkurrenzverbot.

⁸ Den Anweisungen der Produktionsleitung muss Folge geleistet werden, ausser wenn die Umsetzung eine Gefahr für Personen, Tiere oder Material darstellt.

⁹ Dem Mitarbeiter können andere zumutbare Aufgaben zugeteilt werden.

11.2 Abspann und Erwähnung

¹ Jeder Mitarbeiter der an einer Produktion beteiligt war, wird im Abspann namentlich und mit der ausgeübten Funktion genannt.

² Clato Pictures behält sich vor, die Namen der Mitarbeiter einer Produktion, in einer Nachricht an z.B. die Vertreter einer Filmveranstaltung in vollem oder teilweisem Umfang zu nennen.

³ Clato Pictures behält sich vor, die Namen der Mitarbeiter unter dem Schutz des Copyrights von Clato Pictures, in Zusammenhang mit dem Film, in vollem oder teilweisem Umfang zu erwähnen.

11.3 Film Veröffentlichung

¹ Alle Mitarbeiter erklären sich einverstanden, dass Clato Pictures alle Rechte an der Produktion besitzt.

² Clato Pictures darf jegliches Film- und Bildmaterial in vollem oder teilweisem Umfang ohne schriftliches oder mündliches Einverständnis der Mitarbeiter im Web oder an Veranstaltungen sowie privat oder öffentlich zugänglich publizieren.

³ Mitarbeitende besitzen keine Rechte am aufgenommenen Filmmaterial. Personen welche nicht von Clato Pictures angestellt wurden, haben sich dieser Regelung zu unterstellen.

⁴ Alle Mitarbeiter bestätigen diese Regelungen automatisch, wenn sie an der Produktion beteiligt sind. Es bedarf keiner schriftlichen Form.

11.4 Vergütung

¹ Jeder Mitarbeiter der bei einem Dreh dabei war, hat das Recht auf eine Vergütung, welche von Clato Pictures festgelegt wird.

² Bei ungenügenden Leistungen des Mitarbeiters, kann die Vergütung zurückgehalten werden.

³ Mitarbeiter welche nur in geringem Masse an einer Produktion mitarbeiteten, erhalten keine Vergütung.

⁴ Eine zusätzliche Entschädigung, z.B. in Form eines Leistungslohns, kann von Clato Pictures als freiwillige, einmalige, vorbehaltlose Leistung erbracht werden.

⁵ Treibstoffspesen werden maximal zu 60% zurück-erstattet. Der Entscheid erfolgt nach Ermessen von Clato Pictures, sobald eine präzise Auflistung vorliegt.

11.5 Visitenkarte

¹ Die Studioleitung von Clato Pictures erhält personalisierte Visitenkarten. Pro Packung 100 St. Diese kann bei Clato Pictures kostenlos angefordert und erneuert werden.

² Die Visitenkarten dürfen an Dritte weitergegeben, jedoch nicht selbständig vermehrt werden.

³ Mitarbeiter können Visitenkarten gegen einen Aufpreis bei Clato Pictures anfordern.

⁴ Clato Pictures behält sich Änderungen am Design und oder den Daten vor.

11.6 Email Adresse

¹ Jeder Mitarbeitende von Clato Pictures, bekommt eine eigene Alias Email Adresse zugewiesen.

² Mitglieder der Studioleitung haben ein Email Konto.

³ Die Adresse ist folgendermassen aufgebaut:

[Initialen]@clatopictures.ch

11.7 Erweiterte Bestimmungen

¹ Die Studio- und Produktionsleitung besitzt das Recht, den produzierten Film vor der Premiere anzusehen.

² Jeder Mitarbeiter kann ein gebundenes Drehbuch bei Clato Pictures zu einem Fixpreis beziehen.

³ Jeder Mitarbeiter erhält nach der Beendigung der Filmproduktion einen Fragebogen zur Bewertung der Produktionsleitung, welchen er ausfüllen muss.

⁴ Adress- oder Emailänderungen, müssen umgehend der Leitung von Clato Pictures mitgeteilt werden.

11.8 Geheimhaltung

¹ Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Produktionsrelevante Informationen, welche er am Set bekommen hat, nicht nach aussen zu tragen.

² Selbstständig aufgenommene Bild- oder Audiomitschnitte müssen der Produktionsleitung vorgelegt werden. Diese wird die Aufnahmen freigeben oder zum Löschen auffordern. Wird dies nicht direkt durchgeführt oder die Aufnahmen unrechtmässig veröffentlicht, hat dies strafrechtliche Konsequenzen.

³ Um Informationen eines Filmprojektes weiter zu geben, ist die Erlaubnis eines Executive Producers notwendig.

⁴ Wird dies nicht eingehalten, folgt eine Ausschliessung vom gesamten Filmprojekt. Die Produktionsleitung entscheidet über die Umsetzung.

⁵ Die Verschwiegenheitspflicht kann nach Beendigung eines Filmprojektes von Clato Pictures aufgehoben oder auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Alle Mitarbeiter haben sich an die jeweilige Verordnung zu halten.

11.9 Mitarbeit bei Filmaufträgen

¹ Wenn ein Mitarbeiter bei einem Filmauftrag hilft, kann er eine Vergütung, wie es unter Punkt 11.4 festgelegt ist, erhalten. Er hat keine Anteilsrechte.

² Der Mitarbeiter hat pünktlich vor Ort zu sein und dafür zu sorgen, dass er nicht negativ auffällt.

³ Eine sichtbare Clato Pictures Kennzeichnung muss während der ganzen Einsatzdauer getragen werden.

⁴ Es gelten die Filmset Bestimmungen.

12. Filmset Bestimmungen

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen sind ausgelegt für die Arbeit am Filmset, nachfolgend »Set« genannt.

² Der Umgang am Set, mit Ausnahme von Gästen, erfolgt informal.

³ Beschimpfungen werden nicht geduldet. Jeder Mitarbeiter verhält sich Ordnungsgemäss Anderen gegenüber, auch aufdringlichen Schaulustigen.

⁴ Jeder hat zum gesamten Equipment und besonders zur technischen Ausrüstung Sorge zu tragen. Bei unsachgemässer Handhabung, hat dies Konsequenzen. Wenn Equipment beschädigt wird oder verloren geht, muss dies vollumfänglich der Mitarbeiter bezahlen, sofern ihm eindeutig die Schuld zugewiesen werden kann. Dies beurteilt ein Executive Producer.

⁵ Wenn Drittpersonen, auch Medien, Auskunft über die Dreharbeiten haben wollen, muss dies immer ein Executive Producer oder Director tun.

⁶ Jeder Mitarbeiter trägt am Set zum Film bei, indem er Drittpersonen höflich davon abhält, in den abgesperrten Bereich des Sets zu treten.

⁷ Wenn Sicherheitspersonal auftaucht, muss dieses ausnahmslos zu dem Executive Producer geführt werden.

⁸ Am Set ist der gängige Umweltschutz einzuhalten. Dies bedeutet auch den angemessenen Umgang mit der Fauna, Flora und schützenswerten Objekten. Ebenso ist auf den verantwortungsvollen Umgang mit Verbrauchsmaterial und der Entsorgung zu achten.

12.1 Dreh

¹ Der Ort, das Datum und die Zeit müssen von allen Mitarbeitenden eingehalten werden, ausser es besteht eine Ausnahme, welche vom Executive Producer bestätigt wurde.

² Kann jemand nicht anwesend sein, muss er dies im Vorhinein mit einem Executive Producer absprechen.

³ Wenn das Drehdatum, die Drehzeit oder der Drehort geändert wird, haben dies alle Mitarbeiter zu akzeptieren. Diese werden in einer angemessenen Frist benachrichtigt.

⁴ Ein Drehtag wird definiert als die Zeit, welche die Crew und der Cast dazu verwenden, um für den Film zu arbeiten. Ein Drehtag darf höchstens 8 Stunden an einem normalen Tag betragen. In Ausnahmefällen wird dieses Zeitlimit überschritten, jedoch dann die gesetzlich verordneten Pausen gewährleistet.

⁵ Clato Pictures verpflichtet sich, dass allen Mitarbeitern während den Dreharbeiten nichts

zustossen kann. Die Security Unit sorgt hierfür für die Sicherheit. Vor oder nach dem Dreh, sowie während dem Stand-by ist jeder für sich selbst verantwortlich.

⁶ Mobile Endgeräte, sind für die Dauer der Aufnahmen unaufgefordert Stumm zu schalten. Während dem Stand-by sind sie erlaubt. Die Nutzung ist jedoch auf das Mindeste zu beschränken. Die Studio- und Produktionsleitung ist davon ausgenommen.

12.2 Drehbewilligung

¹ Die Anwesenheit der Crew von Clato Pictures an Drehplätzen, wird schriftlich durch den *Airspace and filming contract* (Afc) bestätigt.

² Er kann nicht zurückgezogen werden.

³ Jegliche Beschwerden gegen die Drehbewilligung von Drittpersonen, werden abgelehnt.

⁴ Falls Clato Pictures für einen Drehort keine Drehbewilligung hat und es deshalb Probleme gibt, muss ein Executive Producer dies regeln.

⁵ Der unterzeichnete Afc berechtigt Clato Pictures die uneingeschränkte Nutzung des Areals, innerhalb des zeitlichen Limits. Weiterführende Vereinbarungen ausgeschlossen.

12.3 Multikopter

¹ Der unterzeichnete *Airspace and filming contract* (Afc) berechtigt Clato Pictures einen Multikopter einzusetzen und den Luftraum zu nutzen.

² Die von Clato Pictures verwendeten Multikopter, sind durch die Haftpflicht gegen Sach- und Personenschäden versichert.

³ Jeder Multikopter ist im Register des schweizerischen Drohnenverbands, nachfolgend SVZD genannt, eingetragen und hat einen Ausweis.

⁴ Die Bedienung der Multikopter von Clato Pictures ist nur den vom SVZD lizenzierten Piloten gestattet, die auch von Clato Pictures anerkannt werden.

⁵ Die Pilotenlizenz wird durch den SVZD nach erfolgreicher Prüfung ausgestellt. Clato Pictures kann sich an den Kosten beteiligen.

⁶ Der aktive Pilot hat zur Sicherheitskennzeichnung eine Warnweste zu tragen und eine zweite Person mit Pilotenerfahrung, muss sich in unmittelbarer Nähe des aktiven Piloten aufhalten.

12.4 Tiere am Set

¹ Um ein Tier mitzubringen, muss im Vorhinein die Produktionsleitung konsultiert werden. Clato Pictures übernimmt keine Haftung für dieses Tier.

² Damit die Tiere, welche an der Produktion beteiligt sind nicht gestresst werden, dürfen an diesen Tagen keine eigenen Tiere mitgebracht werden und es sollten sich nur die verantwortlichen Personen den Filmtieren nähern.

³ Wenn Tiere beim Dreh dabei sind, ist immer eine Person am Set, welche für die Tiere verantwortlich ist und die Funktion »Animal Trainer« ausübt. Diese hat nicht zwingend von Clato Pictures angestellt zu sein.

⁴ Clato Pictures verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass den Tieren am Set vor-, während- und nach dem Dreh nichts zustösst und die Mitarbeiter durch die Tiere nicht verletzt werden können. (455.1 TSchV Art. 16.e)

12.5 Zugang zum Set

¹ Die Security Unit überwacht den Zugang zum Set.

² Es werden nur Personen vorgelassen, die etwas mit der Produktion zu tun haben und sich mit einem Ausweisdokument in Übereinstimmung mit der Mitarbeiterliste verifizieren können.

³ Fahrzeuge werden durch Clato Pictures im Voraus speziell gekennzeichnet. Es stehen genügend Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

⁴ Clato Pictures hat das Recht, Personen den Zugang zum Gelände zu verwehren. Clato Pictures entscheidet nach eigenem Ermessen und zieht allenfalls externe Sicherheitskräfte hinzu.

12.6 Medizinische Versorgung

¹ Die Medical Unit besteht aus allen Mitarbeitern, die sich mindestens mit Erster Hilfe auskennen.

² Für kleine Zwischenfälle steht ein First-Aid-Kit bereit.

³ Wird jemand verletzt muss die Medical Unit sofort Hilfe leisten. Bei schwereren Verletzungen muss der Rettungsdienst konsultiert werden.

⁴ Die Medical Unit handelt nach bestem Wissen und Gewissen und kann, Clato Pictures eingeschlossen, für Fehler nicht rechtlich belangt werden.

12.7 Sicherheitsregeln

¹ Die Sicherheit der am Set anwesenden Personen, Tieren und dem Material stehen an erster Stelle und werden durch die Security Unit während dem Dreh jederzeit gewährleistet.

² SPFX dürfen nur durch autorisierte Personen bedient und müssen durch die Security Unit überprüft werden.

³ Der Umgang mit Waffen jeglicher Art, auch LARP und Sicherheitswaffen, muss freigegeben werden. Die Obhut der Waffen obliegt dem Weapon Manager.

⁴ Für die Mitarbeitenden der Security Unit gilt die Tragepflicht von Warnwesten. Ist keiner vor Ort, muss der Director eine tragen. Gelb steht für den Leader und Orange für die Mitarbeiter.

⁵ Stunts werden nur durch Stunt Performer ausgeübt.

⁶ Nur die Studioleitung kann die Entscheidung der Security Unit in Frage stellen und diese, wenn nötig auch aufheben.

12.8 Verpflegung

¹ Der Catering Service von Clato Pictures oder der von Clato Pictures beauftragte, externe Service, stellt Getränke und Verpflegung bereit.

² Die Verpflegung ist so anzupassen, dass es allen Anwesenden mundet und keiner benachteiligt wird. Es muss der Anzahl Anwesender und der Witterung entsprochen werden.

³ Bei inadäquaten Mengen, kann ein Teil der Zahlung an den externen Service zurückgehalten werden.

12.9 Gäste am Set

¹ Gäste unterstehen den Filmset Bestimmungen.

² Gäste nehmen zur Kenntnis, dass sie Zuschauer sind und keine Rechte besitzen und sich auch nicht frei am Set bewegen dürfen.

³ Gäste welche sich unangemessen Verhalten, werden vom Set verwiesen. Die Kosten sind vollständig und mit zusätzlichen Gebühren zu begleichen.

⁴ Von einem Gast beschädigtes Material, geht zu Lasten des Gastes.

⁵ Gäste gelten als »von Clato Pictures eingestellt«, sofern sie in irgendeiner Form an der Filmproduktion beteiligt sind.

⁶ Gäste haben kein Recht, im Film in irgendeiner Form erwähnt zu werden.

⁷ Die anfallenden Kosten sind wie folgt geregelt und sind in der jeweils angegebenen Frist zu begleichen: Pro Person, pro Drehtag 20 CHF. Kinder unter 8 Jahren sind gratis. Gruppenrabatte nach Absprache möglich. Änderungen vorbehalten.

13. Funktionsbestimmungen

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Funktionen der Studio- und Produktionsleitung.

² Die Hierarchie und Rechte aller Funktionen wird im Annex II erläutert und visualisiert.

³ Das Aufgabengebiet aller anderen Funktionen ist entweder mündlich oder per Vertrag festzuhalten.

⁴ Jeder Mitarbeiter übt seine Funktion(en) mit bestem Wissen und Gewissen aus.

13.1 Executive Producer

¹ Der Executive Producer leitet und überwacht die Dreharbeiten und kann in jeder Situation eingreifen.

² Er leitet die Finanzen. Wird etwas benötigt, kümmert er sich darum. Der Director kann Anträge stellen.

³ Er kann von niemandem vom Set verwiesen werden und niemand kann ihn ersetzen.

13.2 Production Manager

¹ Der Production Manager leitet und überwacht die Dreharbeiten und kann in jeder Situation eingreifen.

² Er ist für die Organisation und Planung der Dreharbeiten zuständig.

³ Die Drehorte müssen von ihm freigegeben werden. Ansonsten entscheidet die Produktionsleitung über das Vorgehen.

⁴ Er kann von niemandem vom Set verwiesen werden und niemand kann ihn ersetzen.

13.3 Line Producer

¹ Der Line Producer fungiert eigenständig bei der Vorbereitung und Abwicklung einer Filmproduktion im Rahmen von Clato Pictures. Er hat nichts mit

Filmaufträgen zu tun. Entscheidungen müssen mit einem Executive Producer abgesprochen sein. Am Set fungiert der Line Producer als Überwacher der Arbeiten, damit alles gemäss Planung abläuft und er ist ebenso für das Equipment zuständig.

² Er leitet die Produktion des »Behind the Scenes«, nachfolgend BTS genannt. Hierzu kann er Mitarbeiter heranziehen.

13.4 Director

¹ Der Director gibt die Anweisungen für den Cast gemäss Script und stellt sicher, dass die Crew gemäss ihren Vorgaben arbeitet.

² Er ist die Kontaktperson für die Crew und den Cast.

³ Der Director hat das Entscheidungsrecht bei allem was am Set vor der Kamera geschieht.

⁴ Der Co-Producer fungiert als Stellvertreter des Directors. Wenn dieser nicht vor Ort ist, übernimmt er gemeinsam mit der Studioleitung diese Funktion.

13.5 Assistant Director

¹ Der 1st Assistant Director steht dem Director unterstützend zur Seite und darf alle seine Aufgaben im Namen des Directors ausführen. Er vergibt die Einstellungsnummer für die Kamera gemäss Drehplan.

² Der 2nd Assistant Director fungiert als Assistent des Directors.

13.6 Department Technology

¹ Das Department »Technology«, gekennzeichnet durch die Ziffer 01, untersteht dem Director of Photography.

² Jeder Mitarbeiter arbeitet konzentriert, um die Qualität des Bildmaterials sicher zu stellen.

13.7 Department Workshop

¹ Das Department »Workshop«, gekennzeichnet durch die Ziffer 02, untersteht dem Art Director und Production Designer.

² Jeder Mitarbeiter hat sich in seinem Fachgebiet auszukennen und mit den ihm zur Verfügung stehenden Materialien sparsam umzugehen.

13.8 Department Facility

¹ Das Department »Facility«, gekennzeichnet durch die Ziffer 03, untersteht dem Travel Manager und Head of Security Unit.

² Jeder Mitarbeiter hat zu jeder Zeit vorbildlich nach den Sicherheitsregeln und im Sinne der Produktionsarbeiten und Mitarbeiter zu handeln.

13.9 Department Cast

¹ Das Department »Cast«, gekennzeichnet durch die Ziffer 04, untersteht dem Casting Director.

² Jeder Mitarbeiter hat seine Fähigkeiten und sein Können für die Produktion auszuschöpfen.

³ Sagt ein Mitarbeiter vom Cast einen Drehtag ab, kann er ohne sein Einverständnis ersetzt werden.

13.10 Script und Continuity

¹ Die Continuity besteht aus allen Mitarbeitern und hat die Aufgabe, auf jedes Detail zu achten, dass nicht ins Set gehört. Fehler sind umgehend zu melden.

² Als Fehler sind Dinge zu deklarieren, die nicht ins Set und auf die Aufnahme gehören. Das können Gegenstände aber auch Personen sein.

³ Der Script wird durch den 1st Assistant Director übernommen.

14. Zusammenarbeitsbestimmungen

¹ Die folgenden Bestimmungen regeln die Zusammenarbeit zwischen Clato Pictures und einer anderen Organisation oder Einzelperson bei einer Filmproduktion.

² Spezielle Vereinbarungen welche den Umfang der AGB von Clato Pictures und der AGB der jeweiligen Organisation überschreiten, sind nach Vereinbarung schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

³ Für Einzelpersonen gilt der Umfang der AGB von Clato Pictures. Spezifische Regelungen, insbesondere die Rechte, sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

15. Copyright Filminhalte

¹ Der komplette Inhalt eines von Clato Pictures produzierten Filmes steht unter dem Copyright von Clato Pictures und darf nicht weiterverwendet werden.

² Dies gilt auch für den Trailer/Teaser und für das BTS.

³ Für VFX von www.videoblocks.com besteht eine Lizenzvereinbarung, welche auf Anfrage einsehbar ist.

(Royalty Free License Agreement VideoBlocks)

⁴ Für SFX von www.audioblocks.com besteht eine Lizenzvereinbarung, welche auf Anfrage einsehbar ist.

(Royalty Free License Agreement AudioBlocks)

⁵ Inhalte welche im Abspann nicht als »von Clato Pictures produziert« zu erkennen sind, unterstehen diesem Copyright nicht. Clato Pictures distanziert sich von jeglichen Beschwerden.

16. Events von Clato Pictures

¹ Die Organisation von Events liegt bei Clato Pictures und involvierten Parteien, die sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

² Die gezeigten Inhalte dürfen nur durch Clato Pictures oder geladene Medien aufgenommen und veröffentlicht werden. Die Inhalte sind geschützt.

³ Für die Inhalte von Werbung ist die zuständige Person oder Organisation verantwortlich.

⁴ Für die Sicherheit und die Einlasskontrolle sorgt die Security Unit. Diese kann Personen den Zugang zum Gelände nach eigenem Ermessen verwehren. Allenfalls werden externe Sicherheitskräfte hinzugezogen.

⁵ Alle Beschwerden werden abgelehnt.

17. Copyright Webauftritte

¹ Alle Inhalte welche auf der Webseite von Clato Pictures veröffentlicht werden, stehen unter dem Copyright von Clato Pictures.

² Clato Pictures distanziert sich von allen Inhalten, welche über Hyperlinks auf Seiten von Drittanbieter verlinkt sind.

³ Anfragen können ohne Angabe von Gründen nicht beantwortet werden.

⁴ Das weiterverwenden von Texten, Textteilen, Bildern und Videos, ist nur mit einer ausdrücklichen, schriftlichen Erlaubnis seitens Clato Pictures erlaubt.

⁵ Clato Pictures behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an der Webseite vorzunehmen.

⁶ Die offizielle Webseite von Clato Pictures:

<http://www.clatopictures.ch/>

17.1 Datenschutzbestimmungen (Cookies)

¹ Clato Pictures sammelt Nutzerdaten aller Webseitenbesucher und leitet Teile davon anonymisiert zur Analyse weiter.

² Diese Bestimmungen werden mit dem Besuch der Webseite automatisch akzeptiert. Der eingeblendete Hinweis dient Informationszwecken.

³ Webcookies können nicht eingesehen werden.

17.2 Partnerprogramm

¹ In Zusammenarbeit mit Drittanbietern stellt Clato Pictures Links zu Produkten bereit. Diese unterstehen den AGB des jeweiligen Anbieters.

² Clato Pictures übernimmt keine Verantwortung auf die Aktualität und Korrektheit der Links.

³ Clato Pictures behält sich vor, jederzeit Änderungen am Partnerprogramm und den Links vorzunehmen.

17.3 Newsletter

¹ Alle Inhalte des Newsletters von Clato Pictures sind geschützt und dürfen nicht weiterverwendet werden.

² Angegebene Daten und Informationen sind ohne Gewähr.

³ Das Abo kann jederzeit kostenlos quittiert werden.

⁴ Er wird per Email in unregelmässigen Abständen versendet.

17.4 Social-Network

¹ Inhalte welche Clato Pictures auf Social-Network Medien teilt, stehen unter dem Copyright von Clato Pictures und dürfen nicht weiterverwendet werden.

² Auf Angaben und Hyperlinks zu Drittseiten, welche über diese Dienste verbreitet werden, übernimmt Clato Pictures keine Haftung.

³ Änderungen der Social-Network Dienste bleiben vorbehalten.

18. Bewerbungen

¹ Bewerbungen werden nur in Form eines Briefes oder vollständig ausgefüllten Formulars von der Webseite oder in Form einer Email entgegengenommen.

² Bewerbungen können ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen werden.

18.1 Casting

¹ Am Casting von Clato Pictures dürfen nur Personen teilnehmen, welche sich im Stande fühlen, eine vorgegebene Rolle zu verkörpern.

³ Der Ort und die Uhrzeit müssen eingehalten werden. Verspätete Personen können abgewiesen werden. Abmeldungen müssen drei Tage vorher bei Clato Pictures eingehen.

⁴ Das Mitbringen von maximal drei weiteren Personen ist erlaubt.

⁵ Um am Casting teilnehmen zu können, muss der Casting contract unterschrieben werden. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass persönliche Daten gesammelt und weiterverwendet werden dürfen.

19. DVDs und Bildmaterial

¹ Die Anzahl der zu produzierenden DVDs wird vom Kunden bestimmt.

² Das Design der DVDs wird von Clato Pictures erstellt und richtet sich ggf. nach dem Wunsch des Kunden.

³ Die Hülle ist vom Kunden festzulegen.

⁴ Nachträgliche Bestellungen von DVDs können gegen einen Aufpreis ab einem Exemplar bezogen werden.

⁵ Das aufgenommene Bildmaterial und die erstellten Dokumente werden bei Clato Pictures für mindestens 10 Jahre verwahrt. Einsicht in diese Daten hat nur die Leitung von Clato Pictures. Der Kunde kann jederzeit Einsicht verlangen. Datenverlust vorbehalten.

19.1 DVDs von Clato Pictures

¹ Offizielle, von Clato Pictures produzierte DVDs, können nur über den Store auf der Webseite von Clato Pictures erworben werden.

² Illegale Raubkopien von DVDs oder Vervielfältigung der DVD Hüllen sind strengstens untersagt.

³ Die Vorführung einer DVD ist nur im privaten Rahmen gestattet. Um den Inhalt einer DVD öffentlich zu zeigen, muss einen Antrag an Clato Pictures gerichtet werden, welcher mit einer Gebühr belegt ist.

⁴ Bei Verstoss, muss mit einer Geldstrafe und einer Anzeige gerechnet werden.

⁵ Die auf der DVD vorhandene Altersbeschränkung ist nur eine vorgeschlagene Richtlinie von Clato Pictures. Eltern sind selbst für ihre Kinder verantwortlich.

20. Werbung

¹ Für den Anschlagort von Werbemitteln, wie Plakate, Flyer etc. übernimmt Clato Pictures keine Verantwortung. Ebenso nicht, was mit ihnen durch Drittpersonen geschieht.

² Jegliche Werbung welche im Internet verbreitet wird, untersteht den in Punkt 17. aufgeführten Regelungen.

³ Clato Pictures übernimmt keine Verantwortung für inkorrekte Angaben oder Druck- und Anzeigefehler.

⁴ Das Design jeglicher Werbung von Clato Pictures ist geschützt.

20.1 Kundenwerbung

¹ Werbung für Filmprojekte von Kunden, kann bei Clato Pictures beantragt werden.

² Die Kosten werden durch die Anzahl und Grösse der Werbung berechnet. Eine Offerte hierzu kann angefordert werden.

³ Das Design der Werbung wird von Clato Pictures erstellt und richtet sich ggf. nach dem Wunsch des Kunden.

⁴ Die Rechte und die Verantwortung für die Werbung liegen vollumfänglich beim Kunden.

⁵ Fehler, die nach der Kontrolle der Werbung durch den Kunden und deren Fertigstellung beanstandet werden, können nicht berücksichtigt werden. Eine erneute Produktion zu gleichen Konditionen wird angeboten.



⁶ Bei Fehler welche Clato Pictures eindeutig selbst zu Verschulden hat, wird kostenlosen Ersatz angeboten.

⁷ Der Kunde akzeptiert, dass Clato Pictures eigenmächtig entscheidet, wo und wie die Herstellung der Werbung durchgeführt wird.

21. Provision

¹ Jeder vermittelte Filmauftrag wird durch Clato Pictures mit einer Provision von 2% - 20% entschädigt, deren Höhe durch Clato Pictures festgelegt wird.

21.1 Provision auf Filmideen

¹ Auf von Clato Pictures realisierte Filmideen, gibt es eine Provision von 10% - 30% der positiven Dividende (sofern vorhanden).

² Die positive Dividende ist der reine Gewinn nach sämtlichen Abzügen.

³ Wird kein Gewinn erreicht, kann auch kein Anspruch auf Provision geltend gemacht werden.

⁴ Wenn die Person einen Teil der Filmkosten finanziert, kann die Provision bis zu 50% steigen.

⁵ Clato Pictures entscheidet eigenmächtig über die Höhe der zustehenden Provision. Ausschlaggebende Faktoren sind u.a.: Zeitlicher- und Materieller Aufwand, Höhe der Filmkosten und die Anzahl Mitwirkender.

⁶ Für dadurch resultierende Gewinnausschüttungen von Anlässen steht eine Provision von 10%. Sachpreise sind Clato Pictures zuzuschreiben.

22. Firmenname, Logo und Intro

¹ Der offizielle Firmenname von Clato Pictures (Clato Pictures Filmstudio) ist geschützt.

² Das Firmenlogo und Intro, welches Clato Pictures verwendet, steht unter dem Copyright von Clato Pictures und ist im Annex I dargestellt.

³ Clato Pictures behält sich vor, das Design seines Logos und/oder Intros jederzeit zu ändern.

23. Liquidations-Regelung

¹ Bei einer Liquidation von Clato Pictures, bleiben die Kundendaten für 10 Jahre verwahrt und die Datenschutz Richtlinien für diese Zeit ebenfalls aktiv.

² Nach 10 Jahren wird alles eingefroren. Das bedeutet, dass alle Daten unwiderruflich vernichtet werden.

³ Die DVD Richtlinien haben solange bestand, bis keine DVDs von Clato Pictures mehr existieren.

⁴ Sponsoren können einen Antrag auf Rückvergütung einreichen, jedoch werden höchstens 20% der Spenden in Einzelfällen zurückerstattet.

⁵ Alle Mitarbeiterverhältnisse werden aufgelöst.

⁶ Diese AGB überdauern die Liquidation so lange, bis keine der Richtlinien mehr zu Anwendung kommt.

24. Studioleitung

¹ Die Mitglieder der Studioleitung sind zur Einzelunterschrift für Verträge bis zu 10'000 CHF berechtigt.

² Bei Unerreichbarkeit eines Mitglieds müssen Entscheidungen autark getroffen werden. Bei Verträgen gilt eine Antwortzeit von 24 Stunden.

³ Verträge können einstimmig annulliert werden.

⁴ Jedes Mitglied hat das Insistierungs- und Vetorecht.

Schlussbemerkung

¹ Clato Pictures behält sich vor, jederzeit Änderungen an den AGB vorzunehmen.

² Bei Zuwiderhandlung muss mit Konsequenzen, einer Geldstrafe und einer Anzeige gerechnet werden.

³ Die Grundlage bildet das schweizerische Bundesgesetz.

⁴ Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Inkraftsetzung

¹ Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 24. September 2017 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden AGB.

² Natürliche- oder Juristische Personen, welche von der letzten Version der AGB betroffen waren, haben immer die aktuellste Version zu akzeptieren. Dies gilt nicht bei bereits abgeschlossenen Filmprojekten, Mitarbeiterverhältnissen und Kundenaufträgen.

© Clato Pictures Filmstudio | SH, 24. September 2017



Annex I

Logo von Clato Pictures Filmstudio, in Anlehnung an Punkt 22.



Farbencodes

Blau

RGB 20 73 102

CMYK 95 68 40 25

HEX #144966

Grau

RGB 173 173 175

CMYK 33 27 26 0

HEX #ADADAF

Annex II

Organigramm von Clato Pictures Filmstudio, in Anlehnung an Punkt 13.

Organigramm Clato Pictures Filmstudio

